



Bundesanstalt für  
Landwirtschaft und Ernährung



# Import ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern

Richtlinien und Entscheidungshilfen für den Import  
aus Staaten außerhalb der Europäischen Union





# Die Grundlagen zum Import

Ökologische Importerzeugnisse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) (so genannte Drittländer) können auch in der EU mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau und dem „EU-Bio-Logo“ gekennzeichnet werden. Dazu müssen diese den rechtlichen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau genügen und vor Ort auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung kontrolliert und bescheinigt (zertifiziert) sein.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind die

- » Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- » Verordnung (EG) Nr. 889/2008 und die
- » Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

In Deutschland ansässige Importeure, die aus Drittländern ökologische Produkte einführen, müssen von einer in Deutschland für den Kontrollbereich „Import C“ zugelassenen privaten Kontrollstelle zertifiziert sein.

Eine aktuelle Liste der Kontrollstellen finden Sie im Internet unter:

[www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de) > [Erzeuger](#) > [Richtlinien und Kontrolle](#)

Derzeit gibt es drei unterschiedliche Importverfahren für ökologische Erzeugnisse:

- » Verfahren 1 – Import aus anerkannten Drittländern,
- » Verfahren 2 – Import nach Drittland-Kontrollstellenliste,
- » Verfahren 3 – Import mit einer Vermarktungsgenehmigung.

Die nebenstehende Entscheidungshilfe-Matrix will Ihnen dabei helfen das richtige Verfahren für den Import Ihrer ökologisch erzeugten Produkte auszuwählen. Eine genauere Beschreibung der Verfahren finden Sie auf Seite 5 dieses Infoflyers.

→  
START

**Vor dem Import**

→ Registrierung der Importfirma bei der zuständigen Behörde und Zertifizierung durch eine in Deutschland zugelassene Kontrollstelle

→ Kontakt mit dem Exporteur im Drittland aufnehmen

→ Drei wichtige Informationen müssen bekannt sein:

- 1 Drittland, aus dem importiert werden soll,
- 2 zu importierende Erzeugnisse,
- 3 zuständige Kontrollstelle(n) des Exporteurs, aller beteiligten Verarbeiter, Händler und Erzeuger.

**Verfahren 1**

Import ökologischer Erzeugnisse aus **anerkannten** Drittländern  
Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Art. 33 Abs. 2

→ **Stammen alle** Zutaten des Erzeugnisses aus **einem** anerkannten Drittland?

→ JA

→ **Fällt das** Erzeugnis unter eine im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 angegebene Erzeugniskategorie im anerkannten Drittland?

→ JA

→ **Sind die** Kontrollstellen des Exporteurs, aller beteiligten Verarbeiter, Händler und Erzeuger im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für das betroffene Drittland gelistet?

→ JA

**Import**

mit einer von der Kontrollstelle des Exporteurs ausgestellten Kontrollbescheinigung.  
Ein Muster der Bescheinigung finden Sie im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

**Verfahren 2**

Import ökologischer Erzeugnisse nach **Drittland-Kontrollstellenliste**  
Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Art. 33 Abs. 3

→ **Sind die** Kontrollstellen aller beteiligten Betriebe im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für das Drittland gelistet?

→ JA

→ **Sind die** Kontrollstellen für die Erzeugniskategorie, in die das Erzeugnis fällt, in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 dafür zugelassen?

→ JA

**Import**

mit einer von der Kontrollstelle des Exporteurs ausgestellten Kontrollbescheinigung.  
Ein Muster der Bescheinigung finden Sie im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

**Verfahren 3**

Import ökologischer Erzeugnisse mit einer **Vermarktungsgenehmigung**  
Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Art. 19

→ Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen bei der BLE ein:

- 1 Antrag (Neu- oder Erneuerungsantrag) im Original,
- 2 gültige Zertifikate und aktuelle Inspektionsberichte aller im Drittland beteiligten Betriebe (Erzeuger, Verarbeiter, Händler und Exporteur), wahlweise in Deutsch oder Englisch.

→

→ Entscheidungsprozess der BLE (ggf. mit Rückfragen bei Beteiligten):

- 1 Sind Ihre Unterlagen vollständig?
- 2 Fallen die Erzeugnisse unter den Geltungsbereich der EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau?
- 3 Wurden die Anforderungen der EU-Vorschriften für den ökologischen Landbau gleichwertig umgesetzt?

→ JA

**Import**

mit Vermarktungsgenehmigung und Kontrollbescheinigung.  
Ein Muster der Bescheinigung finden Sie im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008.

↓  
NEIN

**Kein Import**

als ökologisches Erzeugnis möglich

# Import-Verfahren für ökologische Erzeugnisse

Derzeit gibt es drei unterschiedliche Importverfahren für ökologische Erzeugnisse:

## 1 Import aus anerkannten Drittländer

*EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 33 Abs. 2*

Aktuell sind 11 Länder im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 benannt. Dies sind Argentinien, Australien\*, Costa Rica\*, Indien\*, Israel\*, Japan\*, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Tunesien\* und die USA. Die EU hat die nationalen ökologischen Regelungen dieser Länder, teilweise mit Einschränkungen, als gleichwertig anerkannt. Zur Verzollung wird für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

## 2 Import von Erzeugnissen, die von anerkannten Kontrollstellen zertifiziert sind

*EU-Verordnung (EG) Nr. 834/2007, Artikel 33 Abs. 3*

Alle Kontrollstellen, deren Kontroll- und Zertifizierungsverfahren von der EU-Kommission als gleichwertig anerkannt werden, sind im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 gelistet. Auch in diesem Verfahren wird zur Verzollung für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung benötigt.

## 3 Importe mit Vermarktungsgenehmigungen

*EU-Verordnung (EG) Nr. 1235/2008, Artikel 19*

Dieses Verfahren gilt für Länder, Kontrollstellen und Erzeugnisse, die von den beiden anderen Verfahren derzeit nicht abgedeckt werden. Hierunter fallen insbesondere Umstellungswaren, Wein und Weinerzeugnisse. Zur Verzollung wird eine Originalbescheinigung, die in Deutschland von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ausgestellt wird, benötigt. Außerdem ist für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung erforderlich. Dieses Verfahren ist derzeit bis zum 01. Juli 2014 begrenzt.

\* Die gleichwertige Anerkennung gilt nicht für tierische Erzeugnisse.

! Bitte beachten Sie, dass jede im Drittland tätige Kontrollstelle je Verfahren eine spezifische Codenummer hat, die den einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften entsprechend verwendet werden muss.

## Informationsquellen im Internet

Konsolidierte Fassungen aller EU-Verordnungen zum Import ökologischer Erzeugnisse finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter:

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de) > [Landwirtschaft](#) > [Nachhaltige Landnutzung](#) > [Ökologischer Landbau](#)

Antragsformulare für Vermarktungsgenehmigungen, den „BLE-Leitfaden für Importeure“ und weitere hilfreiche Informationen zum Import finden Sie auf der Website der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unter:

[www.ble.de](http://www.ble.de) > [Kontrolle](#) > [Ökologischer Landbau](#)

## Kontakt

Ihre Anträge auf Vermarktungsgenehmigung senden Sie bitte an die

### **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Referat 521 – Vermarktungsgenehmigungen  
D-53168 Bonn

Fragen zu Importverfahren, Anträgen, Originalbescheinigungen und Unregelmäßigkeiten bei Importprodukten beantworten wir Ihnen gerne auch telefonisch:

Saskia Förster	+49 (0)228 6845-2914
Ali Öksüz	+49 (0)228 6845-3015
Sibylle Stahr-Sedaghat	+49 (0)228 6845-2915
Renate Volk	+49 (0)228 6845-2929
Hermann Wiemker	+49 (0)228 6845-3721

Sie erreichen uns während der Servicezeiten montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 14:00 Uhr.